

BGer 4A 401/2018 vom 2. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_401_2018

FR: TF 4A 401/2018 du 2 novembre 2018

IT: TF 4A 401/2018 del 2 novembre 2018

Regeste

Kaufvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 III 395 E. 2.1).

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das in einer Zivilsache (Art. 72 BGG) als Rechtsmittelinstanz entschieden (Art. 75 BGG) und die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen hat (Art. 76 BGG). Der Streitwert in der vorliegenden Streitigkeit (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist erreicht und die Beschwerdefrist (Art. 100 BGG) ist eingehalten. Auf die Beschwerde ist - vorbehaltlich zulässiger Anträge und einer hinreichenden Begründung (Art. 42 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG) - einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei der Vorinstanz prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 133 II 249 E. 1.4.3).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer verkennen diese Grundsätze in verschiedener Hinsicht.

E. 2.2.1

Sie kritisieren die Annahme der Vorinstanz, es bestehe zwischen den Parteien kein natürlicher Konsens hinsichtlich des Inhalts bzw. Umfangs der Anforderungen an die Prüfung der Einzelabschlüsse der drei Gesellschaften. Die Vorinstanz sei zu diesem Schluss in Verletzung des Verhandlungs- sowie des Dispositionsgrundsatzes gekommen. Die Beschwerdeführer verkennen, dass es sich bei der Annahme der Vorinstanz hinsichtlich des fehlenden natürlichen Konsenses um eine tatsächliche Feststellung handelt, die das Bundesgericht nicht frei überprüft (BGE 144 III 93 E. 5.2.2). Sie begnügen sich damit, zu rügen, diese Annahme verletze Bundesrecht, ohne eine den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG entsprechende Willkürüge zu erheben. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführer rügen weiter, die Vorinstanz habe den Dispositionsgrundsatz verletzt, indem sie geprüft habe, ob auf das Gesuch einzutreten sei. Dies sei unzulässig, habe doch die Beschwerdegegnerin ausschliesslich beantragt, das Gesuch sei als gegenstandlos abzuschreiben. Dabei gehen die Beschwerdeführer davon aus, dass die Beschwerdegegnerin im kantonalen Verfahren ihre Rechtsbegehren anerkannt habe. Dies lässt sich jedoch aus dem angefochtenen Beschluss nicht ansatzweise ableiten, weshalb auf diese Rüge nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Beschwerdeführer erheben zwei weitere Rügen in Zusammenhang mit der angeblichen Berücksichtigung von Vorbringen der Beschwerdegegnerin in Verletzung von Verfahrensvorschriften.

E. 3.1

Sie werfen der Vorinstanz einerseits vor, auf die Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 31. März 2017 abgestellt zu haben, obwohl die darin enthaltenen Vorbringen verspätet seien. Die Beschwerdegegnerin habe ihre Ausführungen, wonach die Berichte der D. _____ AG richtigerweise als "freiwillige Prüfung" bezeichnet worden seien, in unzulässiger Weise nicht bereits in ihrer Gesuchsantwort vorgebracht. Andererseits habe die Vorinstanz Art. 221 lit. d und e sowie Art. 222 Abs. 2 ZPO verletzt, indem sie auf das von der Beschwerdegegnerin als Beilage eingereichte Schreiben vom 30. November 2016 abgestellt habe, obwohl diese ihrer Substanziierungspflicht nicht nachgekommen sei. Ein blosser Verweis auf diese Beilage genüge den Substanziierungsanforderungen nicht; die Behauptungen müssten vielmehr in der Rechtsschrift enthalten sein.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Beschluss ausgeführt, auf das Gesuch in Rechtsschutz in klaren Fällen sei nicht einzutreten, weil eine klare Rechtslage nicht gegeben sei (Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO). Sie stellte fest, ein natürlicher Konsens der Parteien hinsichtlich des Inhalts bzw. Umfangs der Anforderungen an die Prüfung der Einzelabschlüsse der drei Gesellschaften sei nicht gegeben. Folglich sei der mutmassliche Wille der Parteien zu ermitteln, was eine Auslegung der Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips erfordere. Die Prüfung dessen, wie die konkrete Regelung im Aktienkaufvertrag vom 28. Juni 2013 von den Parteien verstanden wurde, verlange einen Ermessensentscheid, der nicht im Rahmen eines Verfahrens um Rechtsschutz in klaren Fällen getroffen werden könne. Mit dieser Begründung setzen sich die Beschwerdeführer nicht auseinander. Inwiefern sich die von ihnen gerügten angeblichen Verletzungen auf das Ergebnis der vorinstanzlichen Prüfung ausgewirkt haben, wird nicht dargelegt. Obwohl sie

mit ihrer Beschwerde in Zivilsachen die Gutheissung des Gesuchs um Rechtsschutz in klaren Fällen beantragen, setzen sie sich mit dem Erfordernis einer klaren Rechtslage nach Art. 257 ZPO nicht auseinander, dies obwohl diese Voraussetzung von der Vorinstanz vorliegend als nicht erfüllt betrachtet wurde. Sie bringen insbesondere nicht vor, die Erforderlichkeit der Auslegung des Aktienkaufvertrages vom 30. November 2016 nach dem Vertrauensprinzip schliesse das Vorliegen eines klaren Falles in rechtlicher Hinsicht nicht aus (vgl. zur Auslegung von Verträgen nach dem Vertrauensprinzip im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen Urteil 4A_185/2017 vom 15. Juni 2017 E. 5.4). Weshalb die von ihnen angestrebte Nichtberücksichtigung der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 31. März 2017 bzw. des als Beilage eingereichten Schreibens vom 30. November 2016 etwas daran ändern sollte, dass die einschlägige Vertragsbestimmung nach der Auffassung der Vorinstanz nicht im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen ausgelegt werden könne, legen die Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Mangels Auseinandersetzung mit einer eigenständigen Begründung für das Nichteintreten auf ihr Gesuchs um Rechtsschutz in klaren Fällen (vgl. BGE 133 IV 119 E. 6.3), erweist sich die Beschwerde als ungenügend.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie haben der Beschwerdegegnerin deren Parteikosten für das Verfahren vor Bundesgericht zu ersetzen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.